

Satzung

SV Eintracht Segeberg e.V.

Vom 23.02.2015 / 10.06.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Teil	Allgemeines	Blatt 2
§ 1	Name und Sitz	
§ 2	Vereinsfarben	
§ 3	Zweck und Grundsätze des Vereins	
§ 4	Geschäftsjahr	
II. Teil	Mitgliedschaft	Blatt 3
§ 5	Mitgliedschaft	
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	
§ 7	Rechte der Mitglieder	
§ 8	Pflichten der Mitglieder	
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 10	Ehrenmitglieder	
III. Teil	Organe	Blatt 5
§ 11	Organe des Vereins	
§ 12	Die Hauptversammlung	
§ 13	Die Mitgliederversammlung	
§ 14	Der Vorstand	
§ 15	Die Sparten	
§ 16	Der Sportausschuss	
§ 17	Der Jugendausschuss	
§ 18	Sonstige Ausschüsse	
§ 19	Der Ehrenrat	
IV. Teil	Kassenführung	Blatt 9
§ 20	Die Kassenführung	
§ 21	Die Finanzordnung	
§ 22	Die Kassenprüfer	
§ 23	Beiträge und Umlagen	
V. Teil	Schlussbestimmungen	Blatt 10
§ 24	Haftung	
§ 25	Datenschutz	
§ 26	Auflösung des Vereins	
§ 27	Fusion mit anderen Vereinen	

I. Teil **Allgemeines**

§ 1 **Name und Sitz**

Der Sportverein EINTRACHT SEGEBERG e.V. , nachfolgend EINTRACHT genannt, hat seinen Sitz in Bad Segeberg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in **Kiel** eingetragen.

§ 2 **Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben von EINTRACHT sind: blau - weiß - rot.

§ 3 **Zweck und Grundsätze des Vereins**

- a) EINTRACHT dient der Gesundheit, Lebensfreude und dem Gemeinschaftssinn seiner Mitglieder durch Sport, Spiel und musische Arbeit.
- b) EINTRACHT lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab. EINTRACHT bekennt sich zum Amateursport.
- c) EINTRACHT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Teil Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied von EINTRACHT kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen.
- d) Bei Ablehnung ist eine Berufung beim Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen zulässig.
- e) Die Aufnahme von Mitgliedern darf nicht aus religiösen, rassistischen; gesellschaftlichen oder parteipolitischen Gründen abgelehnt werden.
- f) Die Mitgliederzahl ist keiner Beschränkung unterworfen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der EINTRACHT setzen sich zusammen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
- zu a) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das **16.** Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht und sind für jede Funktion der EINTRACHT wählbar. Sie können das Stimmrecht verlieren, wenn sie länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind.
- zu b) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter **16** Jahren. Sie haben kein Stimmrecht, können aber an Versammlungen teilnehmen, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Jede Mitgliedschaft kann aktiver, passiver oder fördernder Art sein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf sportliche und kulturelle Betreuung sowie die bestehenden vereinseigenen Einrichtungen satzungsgemäß zu benutzen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Interessen der EINTRACHT nach Kräften zu fördern, die Satzungen und die Beschlüsse der Instanzen der EINTRACHT zu beachten.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäßen Beiträge und Umlagen termingerecht zu bezahlen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch:
- den Austritt
 - den Ausschluss
 - den Tod
- b) Eine Kündigung ist nur zum jeweiligen Quartalsende des Jahres (31.3., 30.06., 30.09., 31.12.) mit einer Frist von je einem Monat schriftlich beim Vorstand möglich. Bei Jugendlichen ist eine Kündigung nur möglich, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beigefügt ist. Der Austritt bedarf keiner Begründung.
- c) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gegen die Belange des Vereins, seine Satzung oder gegen Beschlüsse der Instanzen verstößt. Ein Ausschluss ist auch bei einem Beitragsrückstand von über drei Monaten möglich. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Gegen den Ausschlussbescheid ist die Anrufung des Ehrenrates innerhalb von zwei Wochen möglich. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen.
- d) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 10 Ehrenmitglieder

- a) Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder um das Sportgeschehen ernannt werden.
- b) Über die Benennung zum Ehrenmitglied entscheiden der geschäftsführende Vorstand und der Ehrenrat in einer gemeinsamen Sitzung, wobei der Ehrenrat vollzählig, der Vorstand muss mindestens mit **der Mehrheit** seiner Mitglieder anwesend sein muss. Der Beschluss muss mit 4/5 der anwesenden Stimmen gefasst werden.
- c) Begründete Vorschläge kann jedes Mitglied machen.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.
- e) Ehrungen obliegen der Beschlussfassung des Vorstandes.

III. Teil Die Organe

§ 11 Die Organe von EINTRACHT sind

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der gesetzliche Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Sparten
- die Ausschüsse
- der Ehrenrat

§ 12 Die Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung ist wie die Mitgliederversammlung erstes Organ des Vereins. Sie wird durch ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Sie findet innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres statt. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- b) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes
 2. Bericht der Spartenleiter
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Verantwortlichen für den Bereich Finanzen
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Neuwahlen
 7. Genehmigung des Haushaltsplanes
 8. Anträge
 9. Verschiedenes
- c) Der Ablauf der Versammlung ist zu protokollieren. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedem Mitglied ist ein Einblick in das Protokoll zu ermöglichen. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nach sechswöchigem Aushang im Vereinsheim kein Einwand erhoben wurde.
- d) Die Hauptversammlung entscheidet über die Besetzung des Vorstandes und des Ehrenrates.
- e) Alle Wahlen haben öffentlich durch Handzeichen zu erfolgen, es sei denn, eine geheime Wahl wird beantragt. Bei mehreren Vorschlägen ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- f) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintreten von Ereignissen nach Ablauf der Antragsfrist begründet werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung.

- g) Satzungen können nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei allen Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit. Bei ausgeglichenem Stimmenverhältnis „Für und Gegen“ gilt der Beschluss als abgelehnt.
- h) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er diese im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- b) Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.
- c) Die Einberufung hat vierzehn Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- d) Die Punkte des § 12 gelten sinngemäß für die Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Vorstand

§ 14/1

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus **bis zu fünf** Verantwortlichen für:
- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. den sportlichen Bereich | 2. den Bereich Finanzen |
| 3. den technischen Bereich | 4. den Bereich Schriftführung |
| 5. den Bereich Jugendarbeit | |

Der Vorstand beschließt intern, wer für welche Bereiche zuständig ist. Ein Wechsel des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes für Finanzen ist der Mitgliederversammlung jeweils mitzuteilen.

- b) Der Verantwortliche für den Bereich Jugendarbeit wird zuvor in einer besonderen Jugendmitgliederversammlung von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins (unter 16 Jahren) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Verantwortlichen für die Bereiche **1 – 3**. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- d) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Richtlinien für das gesamte Vereinswesen. Er ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, unter Beachtung der von übergeordneten Verbänden erlassenen Richtlinien.
- e) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei unsportlichem, vereinschädigendem oder undiszipliniertem Verhalten von Mitgliedern, sowie bei Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse
- Verwarnungen,
 - Verweise,
 - Spiel- oder Übungssperren bis zu einem Jahr sowie
 - Geldstrafen bis zu **100,-- €**

auszusprechen, bei besonders schweren Verfehlungen auch den Ausschluss aus dem Verein zu verfügen, jedoch müssen bei einer Festsetzung der Strafen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Gegen diese Beschlüsse ist die Anrufung des Ehrenrates schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung möglich.

- f) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 14/2

- a) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Spartenleitern zusammen.
- b) Der erweiterte Vorstand soll den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen und ihm beratend zur Seite stehen.
- c) Der Haushaltsvoranschlag wird gemeinsam mit dem Vorstand beraten.
- d) Der erweiterte Vorstand wird je nach Bedarf von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes zu einer Sitzung eingeladen.

§ 14/3

Die Vorstandsmitglieder für die unter § 14/1 genannten Bereiche werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von (zwei) drei Jahren gewählt. (Und zwar jeweils einer in den Jahren mit gerader und einer in den Jahren mit ungerader Endziffer.) entfällt. **Neben den beiden tätigen / aktiven Kassenprüfern ist ein Ersatzprüfer zu wählen, der tätig werden muss, wenn einer der beiden anderen Prüfer ausfällt und nach einem Jahr als Prüfer aufrückt, so das jeder Prüfer max. zwei Jahre prüft.**

Eine **unmittelbare** Wiederwahl mit Ausnahme der Kassenprüfer ist möglich. Nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein schriftliches Einverständnis vor.

§ 14/4

Vorstandsmitglieder können nach einstimmigem Beschluss des Ehrenrates ausgeschlossen werden, wenn sie die Aufgaben des von ihnen übernommenen Amtes dauerhaft und ohne Erklärung nicht wahrnehmen (Mitwirkungsverweigerung). Von einer Mitwirkungsverweigerung kann ausgegangen werden, wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb eines Jahres an drei Vorstandssitzungen ohne Abmeldung nicht teilgenommen hat und / oder über zwei Monate hinweg keine Anzeige und Erklärung der Verhinderung über die vereinsüblichen Kommunikationswege anzeigt werden.

§ 15 Die Sparten

- a) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Sparten.

- b) Die Sparten arbeiten sportlich selbständig; sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- c) Die Spartenleiter und seine Mitarbeiter werden von der Sparten–Hauptversammlung gewählt. Die Anzahl der Mitarbeiter bestimmt jede Sparte. Der Spartenleiter teilt bis spätestens 10 Tagen nach der Versammlung dem Vorstand die Namen seiner Mitarbeiter (Spartenführung) mit.
- d) Bei Bedarf führen die Sparten Spartenversammlungen durch. Die Spartenversammlung wird auf Initiative des Spartenleiters oder der Mitglieder einberufen. Die Beschlüsse der Spartenversammlung sind zu protokollieren. Dem Vorstand ist eine Abschrift des Protokolls zuzuschicken.
- e) Der Spartenleiter hat den Vorstand von allen Veranstaltungen mindestens sechs Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
- f) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Zusammenkünften der Sparten teilzunehmen und können das Wort ergreifen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt, wenn sie nicht der Sparte angehören.
- g) Sollten besondere Umstände die Bildung einer neuen Sparte erforderlich machen, so kann dies durch den Vorstand erfolgen. Die nächste Mitgliederversammlung wird von der Neubildung der Sparte in Kenntnis gesetzt. Spätestens drei Monate nach der Spartenneugründung hat die erste Spartenversammlung stattzufinden.

§ 16 Der Sportausschuss

- a) Der Sportausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Sparten (möglichst Sportwart der alle zwei Jahre von der Spartenversammlung zu wählen ist, und dem Vereinsjugendleiter zusammen. Seinen Vorsitzenden wählt der Ausschuss.
- b) Der Sportausschuss ist ein Hilfsmittel des Vorstandes zur Durchführung und Abwicklung des aktiven Sportes, der über die Aufgaben der Sparten hinausgeht. Er fungiert weiter als Sportgericht. Urteile des Sportgerichts sind nur im Rahmen des § 14/1 möglich und bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.
- c) Ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt den Sportausschuss zu einer Sitzung einzuberufen.
- d) Der Sportausschuss hat dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten.

§17 Der Jugendausschuss

- a) Die Vereinsjugendarbeit wird vom Jugendausschuss getragen.
- b) Der Jugendausschuss besteht aus dem Verantwortlichen für den Bereich Jugendarbeit als Vorsitzenden und dem Jugendwart jeder Sparte.
- c) Der Jugendausschuss arbeitet im Rahmen des Haushaltsplanes selbständig, ist aber dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- d) Der Jugendausschuss fungiert als Sportgericht bei Vergehen jugendlicher Mitglieder. Urteile dürfen nicht höher als die im § 14/1 c vorgesehenen Strafen ausfallen und bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

- e) Der Jugendausschuss vertritt das jugendliche Mitglied auf Versammlungen oder bei Verfahren der Jugendlichen.

§ 18 Sonstige Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden und mit geeigneten Personen besetzen. Die Ausschüsse müssen dem Vorstand laufend Bericht geben.

§ 19 Der Ehrenrat

- a) Die Hauptversammlung wählt einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrenrat. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Sport- bzw. Jugendausschuss angehören. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Kandidat muss das Ehrenamt annehmen, wenn nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen. Der Vorsitzende des Ehrenrates wird durch seine Mitglieder gewählt.
- b) Der Ehrenrat hat außer den in § 10 beschriebenen Aufgaben über Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu entscheiden; ferner entscheidet der Ehrenrat bei Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse, oder er fungiert als Berufungsinstanz bei Urteilen des Vorstandes bzw. der Ausschüsse.
- c) Der Ehrenrat hat folgende Befugnisse:
 1. Urteile des Vorstandes außer Kraft zu setzen
 2. Erteilung eines Verweises
 3. Beschränkung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte
 4. Auferlegung einer Geldbuße bis **150,-- €**
 5. Auferlegung von Schadensersatz
 6. Mitglieder aus dem Verein auszuschließen
- d) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig
- e) Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, so wählen die restlichen Ehrenratsmitglieder und der erweiterte Vorstand ein neues Ehrenratsmitglied. Das neue Mitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

IV. Teil Kassenführung

§ 20 Kasse

- a) Der Verein führt eine Kasse; sämtliche Einnahmen und Ausgaben laufen durch das Hauptkassenbuch.
- b) Die Kassenführung obliegt dem Verantwortlichen für den Bereich Finanzen.
- c) Kassenbücher und Belege sind laufend zu führen und ordnungsgemäß abzuheften. Die Bücher werden 10 Jahre, die Belege sieben Jahre aufbewahrt.
- d) Sämtliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- e) Der Verantwortliche für den Bereich Finanzen hat der Hauptversammlung einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben zu geben.
- f) Die Entlastung des Verantwortlichen für den Bereich Finanzen erfolgt unabhängig vom übrigen Vorstand.
- g) Auf Antrag beim Vorstand kann eine Sparte eine eigene Kasse führen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Sparte wählt einen Kassenswart. Verantwortlich für die Kassenführung **sind** der Spartenleiter und der Kassenswart. Der Verantwortliche für den Bereich Finanzen ist berechtigt jederzeit die Kasse zu prüfen. Das Kassenbuch und die Belege sind laufend zu führen und abzuheften. Die Kassenbücher und Belege sind mit einer Aufstellung des Jahresabschlusses nach Einnahmen und Ausgaben bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres dem Verantwortlichen für den Bereich Finanzen und dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen. Bei Führung einer eigenen Spartenkasse erhält die Sparte vom Verein ein anteilmäßiges Monatsbudget.

§ 21 Finanzordnung

EINTRACHT regelt alle weiteren Angelegenheiten der Finanzen über die Finanzordnung, die dieser Satzung angegliedert ist.

§ 22 Die Kassenprüfer

- a) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer **und einen Ersatzprüfer**. In jedem Jahr scheidet einer der Kassenprüfer aus **und zwar derjenige, der bereits 2 x an einer Prüfung teilgenommen hat**. Eine **unmittelbare** Wiederwahl ist nicht zulässig.
- b) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- c) Die Kassenprüfer haben zweimal im Jahr, davon einmal unmittelbar nach dem Jahresabschluss, eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Darüber hinaus haben sie das Recht, jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen.
- d) **Zwei** Prüfer müssen bei der Prüfung anwesend sein.
- e) Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.

§ 23 Beiträge und Umlagen

Siehe Finanzordnung § 5 Abs. 1 bis 9

Der Vorstand ist ermächtigt Vereinsbeiträge zeitweise zu reduzieren, wenn dies aufgrund außerordentliche Umstände (wie z.B. Betriebseinstellung aufgrund einer Pandemie) und zum Zwecke der Mitgliedsbindung erforderlich ist.

V. Teil Schlussbestimmungen

§ 24 Haftung

Außerhalb der versicherungsmäßigen Deckung haftet EINTRACHT nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen, Wettkämpfen, Übungs- oder Lehrstunden eintreten.

§ 25 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Auflösung des Vereins

- d) Der Vorstand muss, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Auflösung beantragt, eine Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung muss der Charakter und die Bedeutung der Versammlung klar hervorgehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. EINTRACHT gilt als aufgelöst, wenn 9/10 der erschienenen Mitglieder für eine Auflösung stimmen.
- e) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportverband Segeberg oder, falls zu diesem Zeitpunkt dessen Gemeinnützigkeit nicht gegeben sein sollte, an die Stadt Bad

Segeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Fusion mit anderen Vereinen

- a) Der Vorstand muss für eine geplante Fusion eine Mitgliederversammlung einberufen.
- b) Die Fusion gilt als beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fusion zustimmen.

D
i
e

S
a
t
z
u
n
g

i
n

v
o
r
s
t
e
h
e
n
d
e
r

F
o
r
m

w
i
r
d

d
e
m

V
e
r
e
i
n
s
r
e
g